

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878**

262 (5.11.1878)

# Beilage zu Nr. 262 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 5. November 1878.

## Deutschland.

Leipzig, 1. Nov. (Aus der Rechtsprechung des Reichs-Oberhandelsgerichts.) Mit der Eisenbahn parallel läuft dicht dabei die Landstraße, und auf dieser kam ein Landmann mit seinem einspännigen Wagen gefahren. Das Pferd wurde über das Geräusch des auf der Bahn manövrierenden Güterzuges scheu; der Eigentümer stieg ab und suchte das Thier zu bändigen, allein es riß ihn zu Boden und der Mann fand einen jähen Tod. Die Wittve und Kinder haben auf Grund des § 1 Reichs-Haftgesetzes Entschädigung gefordert, auch in der ersten Instanz gefordert, allein die beiden oberen Gerichte haben die Klage abgewiesen. Das Geräusch eines manövrierenden Güterzuges kann nämlich nicht zu den besonderen Gefahren des Eisenbahn-Betriebs gerechnet werden, gegen welche allein das Haftgesetz sichern will.

Ein Juwelier hatte nach einer ihm vorgelegten Zeichnung die neue Fassung eines Brillantschmuckes mit der Zusage übernommen, daß es nicht mehr als 500 Mark kosten werde. Da einige der erhaltenen Edelsteine zu klein waren, verwendete der Juwelier größere Brillanten und forderte neben dem Arbeitslohn deren Mehrwerth mit 200 Mark, indem er die kleineren Steine behalten wollte und deren Werth abrechnete. Der Besteller wußte sich in den Besitz seiner Brillanten zu setzen und verweigerte nun deren Herausgabe, sowie die Bezahlung eines größeren Betrages, als der bedungenen und bereits bezahlten 500 Mark. Der Juwelier erhob Klage auf Bezahlung der von ihm verwendeten Edelsteine mit 600 Mark, erbot sich aber, die alten Steine um 400 Mark anzunehmen. Die Klage ist abgewiesen worden, weil der Juwelier kontraktwidrig den festgesetzten Höchstbetrag überschritten habe.

Wenn sich im Wechsel eine sichtbare Korrektur, z. B. eine Einschaltung vorfindet, so muß der Wechselinhaber gegenüber dem verlagten Acceptanten beweisen, daß diese Einschaltung schon vor der Acceptirung vorhanden war, indem davon die Gültigkeit des Wechsels abhängt.

## Oesterreichische Monarchie.

Wien, 1. Nov. In der denkbar mildesten Form, aber doch mit einer Bestimmtheit, deren Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt, hat das englische Cabinet in St. Petersburg zur Kenntniß gebracht, daß es sich in Uebereinstimmung mit allen nächstbetheiligten Mächten wisse, wenn es die Aufrechterhaltung der Organisation Ostrumeliens als einer autonomen, aber auch einer türkischen Provinz und die Venedigung der Okkupation von Ostrumelien und Bulgarien binnen 9 Monaten als die wesentlichsten Bestimmungen des Berliner Vertrags betrachte und daß es in dieser doppelten Beziehung kein Abweichen von dem Vertrage zugeben, resp. hinnehmen könne und werde.

## Frankreich.

Paris, 2. Nov. Die republikanischen Blätter veröffentlichten die erste Liste der Zeichnungen ihrer Freunde für die Senatorenwahlen. Dieselbe schließt mit der Summe von 81,136 Frs. ab. Ein reicher Republikaner der Bretagne, Emil Récipon, hat 50,000, Herr Jules Guichard, der viele Millionen reiche Abgeordnete, und die ihm nahe verwandte Wittve des Abgeordneten Arnaud (de l'Artois) haben je 10,000 Frs. gezehnet.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 31. Okt. 42. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey. (Siehe Hauptblatt vom 1. Novbr. d. J.)

Am Regierungstische: Justizministerial-Präsident Dr. Grimm, Ministerialrath Dr. Dingner, Ministerialrath v. Neubronn.

Auf der Tagesordnung steht die Spezialdiskussion zu §§ 1 bis 18 und 101 des Einführungsgesetzes zu den Justizgesetzen; das Haus tritt sofort in die Beratung des § 1 ein, dessen Wortlaut im Regierungsentwurf wie nebst der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung bereits mitgeteilt haben. Zunächst erhält als Berichterstatter das Wort

Abg. Kiefer: An die Frage des § 1 müsse sich sofort die Besprechung der Kontroverse knüpfen, ob die Sitze und Bezirke der Gerichte durch Gesetz oder durch Regierungsverordnung zu bestimmen seien. Für das Ober-Landesgericht habe der Regierungsentwurf selbst den Weg der gesetzlichen Regelung eingeschlagen, die Kommission theile diese Rechtsauffassung und auch gegen die damit verbundene Festsetzung, die Residenz solle Sitz dieses Gerichtes sein, habe sie nichts zu erinnern. Für Mannheim sei es allerdings eine schwerliche Empfindung, den obersten Gerichtshof des Landes zu verlieren, aber schon wegen seiner Eigenschaft als Appellationsgericht empfehle es sich, dem Ober-Landesgericht seinen Sitz möglichst in der Mitte des Landes anzuweisen. Die oft ausgesprochene Befürchtung, der Sitz in der Residenz werde eine Gefahr für die Unabhängigkeit der Richter sein, könne bei streng sachlicher Prüfung dieser Frage nicht bestehen, wir in Baden seien nie der Gefahr einer Kabinettsjustiz ausgesetzt gewesen, stets sei von Seiten der Regierung die Unabhängigkeit des Richteramtes unangetastet geblieben. — Uebergehend zur Besprechung der im Eingang seiner Rede berührten verfassungsrechtlichen Streitfrage müsse er angeben, daß die Regierung sich für ihre Auffassung auf die langjährige Tradition unseres Landes berufen könne; die Berechtigung dieser Praxis sollte aber jetzt, wo diese

Fragen für lange Zeit neu geordnet werden müßten, gründlich geprüft werden, und dazu sei die Volksvertretung durchaus befugt, ohne sich der Verletzung einer Verfassungsbestimmung schuldig zu machen, gerade weil eine solche hierüber eben nicht existire. Im Interesse der Regierung wie des Volkes liege es, diese Verfassungsfrage für die Zukunft endgültig durch Gesetz entschieden zu wissen.

Die Kommission habe übrigens vorläufig in ihrem Vorschlag einen Kompromißweg eingeschlagen, indem sie zwar für die Land- und die Amtsgerichte das Prinzip gesetzlicher Regelung der Gerichtssitze festhalte, aber für die Sitze der Amtsgerichte der Regierung noch für wenige Jahre, bis zum 1. Oktober 1882, die Regelung durch Verordnung überlasse.

Er hoffe, das Haus werde den § 1 in der Kommissionsfassung annehmen.

Abg. Stöffer: Meine Herren! Wenn ich auch zugeben kann, daß eine gesetzliche Regelung der Gerichtssitze und Bezirke unserer Verfassung nicht widerspricht, so möchte ich doch darauf hinweisen, daß es in Baden bisher ein verfassungsmäßiges Recht der Regierung war, diesen Gegenstand ohne ständische Mitwirkung zu ordnen. Es ist eine alte, bewährte Tradition unseres öffentlichen Rechts, daß in diesen Fragen das Verordnungsrecht der Regierung ganz unbeschränkt in Geltung steht, und an diesem Rechte ist durch die oft angerufene Bestimmung in § 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom Jahr 1864 nichts geändert worden, damals hat ja gerade die Gesetzgebung sich ausdrücklich dafür entschieden, diese Organisationsangelegenheiten dem Verordnungsrecht der Regierung zuzuweisen. An diesen durch Praxis und Gesetz unbefristet festgestellten Grundsatzen unseres Verfassungsrechts hält sich nun der Regierungsentwurf; es beruht dieser Grundsatz aber auf guten Gründen, und zwar in erster Linie auf der allgemeinen Natur der Sache, wonach sich diese Bestimmungen als Angelegenheiten des Vollzugs der Rechtsprechung charakterisiren und als solche, wie jede Vollzugsbestimmung, dem Verordnungsrecht unterstehen. Dann aber, meine Herren, ist es auch ein Gebot der Politik, den Vollzug einer Bestimmung an eine Stelle zu verlegen, wo die volle Verantwortlichkeit für diesen Vollzug ruhen soll, und diese Verantwortlichkeit nicht zu theilen; die Regierung wird, wenn sie für sich allein dem Lande gegenüber für diesen Vollzug verantwortlich ist, gewiß mit größter Umsicht verfahren und in dem Maße, in welchem die Stände an dieser Verantwortlichkeit partizipiren, wird sich naturgemäß das Pflichtgefühl der Regierung milder scharf ausdrücken. Weiter aber, meine Herren, ist es auch praktisch das Zweckmäßigste, die Regelung hier der Regierung zu überlassen, das hat ja der Herr Berichterstatter der Kommission selbst für die Amtsgerichts-Sitze und Bezirke schlagend ausgeführt und Alles, was da gesagt ist, trifft in ganz gleicher Weise bezüglich der Amtsgerichte auch für die Zeit nach dem 1. Oktober 1882 und ebenso auch für die Landgerichte zu. Diese Gründe der Zweckmäßigkeit bestehen zunächst darin, nicht zwar, daß die pekuniären Fragen hier in den Vordergrund gestellt werden, vielmehr muß in erster Reihe das allgemeine Staatsinteresse stehen. Nun kann doch wohl kein Zweifel sein, daß die Regierung am besten in der Lage ist, dieses wahrzunehmen, an sie gelangen alle für die Berechnung der Arbeitskraft und die beste Art der Befriedigung des rechtshabenden Publikums wichtigen Erfahrungen, sie hat die erforderliche technische Befähigung, sie allein überseht und vergleicht die an den einzelnen Orten gemachten Erhebungen, endlich sie allein urtheilt unabhängig von lokalen Wünschen und Meinungen.

Die Kammer, meine Herren, soweit sie ihre Kenntniß dieser Dinge aus den ihr aus dem Lande zukommenden Mittheilungen schöpft, kann nur sehr unvollständig unterrichtet sein, diese Stimmen aus den einzelnen Theilen des Landes entspringen manchmal nicht lediglich dem Interesse an der Rechtspflege, sie sind gar oft bloß Äußerungen von Lokalinteressen, lokalen Wünschen und Vorurtheilen, und dem einzelnen Abgeordneten ist es — dies liegt in der Natur der Sache — oft äußerst schwer, sich den Anforderungen seines Wahlbezirks gegenüber die erforderliche volle Unbefangenheit und Unparteilichkeit zu wahren.

Der Herr Vorredner hat zur Begründung des Kommissionsvorschlages auf die im Jahre 1872 erfolgten Aufhebungen von Gerichten hingewiesen, die von der Regierung einseitig vorgenommen worden seien und im Lande vielfach Unzufriedenheit erregt hätten. Ich freue mich, daß mir dadurch Gelegenheit gegeben wird, gerade diese Sache hier zu besprechen. Zu jener Zeit, meine Herren, war Baden gerade in das Deutsche Reich eingetreten und ganz allgemein trat da im Lande die Ansicht hervor, jetzt sei eine Vereinfachung unserer Organisation und eine Verminderung unserer Behörden dringend geboten; von allen Seiten und namentlich aus der Kammer erhob sich damals dieser Wunsch und dieser im ganzen Land sich äussernden Auffassung suchte die Regierung durch Verminderung von Gerichtssitzen gerecht zu werden. Die Regierung hat kein Interesse daran, Staatsstellen aufzuheben; mit jedem Wegfall einer Staatsstelle verliert sie ein Werkzeug zur Verfolgung der Staatszwecke, auch wächst ihr Einfluß mit jeder neu errichteten, er vermindert sich naturgemäß mit jeder aufgelösten Staatsbehörde. Sofort nach jener Reduktion der Gerichte und Verwaltungsbehörden ist indessen diese Angelegenheit hier in der Kammer ausführlich zur Sprache gekommen bei Besprechung der aus dem ganzen Lande so zahlreich eingelaufenen Petitionen und

die Kammer hat diese Petitionen sämmtlich der Regierung einfach zur Kenntnißnahme überwiesen, mit alleiniger Ausnahme der Petition um Wiederherstellung des Amtsgerichtsbezirks Radolfzell. Diese letztere Petition allein wurde der Regierung empfehlend mitgeteilt und diese hat dem Wunsche der Kammer sofort durch Wiedererrichtung des Amtsgerichts Radolfzell Rechnung getragen. Die Kammer also, meine Herren, war damals in dieser Frage in völliger Uebereinstimmung mit der Regierung; wäre ihr ein Mitbewilligungsrecht zugekommen, sie hätte durchaus das von der Regierung eingeschlagene Verfahren genehmigt und sie trüge heute dem Lande gegenüber auch formell die Mitverantwortlichkeit für jene Aufhebungen, materiell kann sie dieselbe nie von sich zurückweisen. Auch bei den jetzt bevorstehenden Änderungen in der Organisation der Gerichte wird die Regierung sicher der Volksvertretung volle Gelegenheit zur Äußerung ihrer Ansichten und Wünsche geben, sie wird diese auch jetzt wieder mit voller Aufmerksamkeit entgegennehmen und ihnen Rücksicht tragen; die Kammer aber sollte es mit Freude begrüßen, daß sie auf diese Weise ihren Wünschen Geltung zu verschaffen in der Lage wäre, ohne die schwere Verantwortlichkeit dem Lande gegenüber mit übernehmen zu müssen.

Man hat darauf hingewiesen, in Preußen würden diese Fragen durch Gesetz gelöst, und dies ist richtig; in Preußen aber besteht eben in Art. 89 der Verfassung eine ausdrückliche Bestimmung hierüber, und ich kann nicht verhehlen, daß ich diese Bestimmung für keine glückliche halte. Es ist kein Vortheil für ein Land, wenn alle Fragen des Staatslebens in die starren Bande des Gesetzes gelegt werden! Und gerade in Preußen, meine Herren, ist es vorgekommen, daß, als im Abgeordnetenhause die Frage über die Amtsgerichts-Sitze berathen wurde, ein solches Durcheinander lokaler Wünsche zu Tage trat, daß man sich schließlich auch dort genöthigt gesehen hat, mit Umgehung der Verfassung die Angelegenheit im Verordnungswege zu regeln! So sehr drängt die Natur dieser Materie selbst, die Wucht der Thatsachen zu der Art der Erledigung, wie der Regierungsentwurf sie in Aussicht nimmt.

Ich schlage Ihnen vor, meine Herren, im Anschlusse an die Traditionen unseres öffentlichen Lebens, im Anschlusse an die Traditionen dieses Hauses, aus Gründen der Wissenschaft, endlich aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Anträge der Kommission nicht anzunehmen, sondern zum Regierungsentwurf zurückzukehren.

Abg. v. Bittersdorff: Mit dem ersten Absatze des § 1 der Regierungsvorlage — Errichtung eines Ober-Landesgerichts und Sitz desselben in Karlsruhe — sei er völlig einverstanden. In der Frage, ob die Gerichtssitze durch Gesetz oder durch Verordnung zu regeln seien, stehe er dagegen auf dem Standpunkt der Kommission, den von dieser vorgeschlagenen Weg hätten auch Preußen und Württemberg eingeschlagen; für Baden liege gerade darin, daß die Frage in dem Gerichtsverfassungsgesetz vom Jahr 1864 entschieden worden sei, eine klare Anerkennung des Mitwirkungsrechts der Stände. Die praktischen Bedenken des Herrn Vorredners halte er jedenfalls bezüglich der Landgerichte für ungegründet, diese würden mit mindestens 8 Richtern zu besetzen sein und da werde man natürlich die Bezirke so bestimmen müssen, daß Beschäftigung für alle diese vorhanden sei, hier sei die Volksvertretung durchaus im Stande, sachgemäß und unparteiisch an der Aufgabe mitzuarbeiten; höchstens für die Amtsgerichte könnten die geäußerten Bedenken zutreffen, für diese Gerichte aber sei durch den Kommissionsvorschlag ja für mehrere Jahre das Verordnungsrecht der Regierung bestehen gelassen worden; bis zum Jahre 1882 werde man auch hier die nöthigen Erfahrungen gemacht haben. Jedenfalls sei es im Wesen des Verfassungslebens begründet, die Vertreter der Bezirke, um deren Wohl und Wehe es sich handle, bei so wichtigen Entscheidungen mitwirken zu lassen. Die im Jahre 1872 erfolgte Aufhebung mehrerer Gerichte habe, soweit sie die Kreisgerichte traf, des Redners volle Billigung gehabt, die Aufhebung der Amtsgerichte aber habe vielfach materielle Rechte des Volkes verletzt und daher mit Recht Unzufriedenheit im Lande hervorgerufen. Mit dem herrschenden Mangel an Personal könne man diese Aufhebungen nicht entschuldigen, denn in Wahrheit sei solches dabei gar nicht gespart worden, da den Gerichten, welchen die Bezirke der aufgehobenen Stellen zugewiesen wurden, sofort weitere Beamte hätten beigegeben werden müssen. Wenn für zukünftige Fälle von Neugründungen oder Aufhebungen von Gerichtssitzen die Volksvertretung die Mitverantwortlichkeit übernehme, so glaube er, die Regierung sollte ihr dafür dankbar sein. Er beantrage Annahme des Kommissionsentwurfs.

Justizministerial-Präsident Dr. Grimm: Der Herr Vorredner habe behauptet, daß in Württemberg die Bestimmung der Gerichtssitze der gesetzlichen Regelung unterliege; dem gegenüber müsse er konstatiren, daß gerade in Württemberg, wie aus den dortigen Regierungsmotiven zu dem Einführungs-gesetz Art. 6 klar hervorgeht, schon bei der Organisation vom Jahr 1868 die Bestimmung der Sitze und Sprengel der Kreisgerichts-Höfe der Verordnung überlassen worden sei, welcher Grundsatze nun auch bei der bevorstehenden Organisation dahin beibehalten werden soll, daß die Regierung die Rektifikation der Sprengel und die Verlegung der Landgerichts-Sitze von einer Stadt in die andere der Verordnung vorbehält. Ebenso können nach Art. 1 Abs. 2 des württembergischen Entwurfs Amtsgerichte im Wege der Verordnung errichtet werden. Derselbe Grundsatze legte übrigens in dem Einführungs-gesetze sämmtlicher deutscher Mittelstaaten wie-

der, namentlich in Bayern, Sachsen und Hessen. Redner bespricht die betreffenden Bestimmungen dieser Einführungs-gesetze und die einschlägigen Vorschriften der Verfassungs-urkunden dieser Länder, namentlich auch diejenigen Hessens, dessen Stände bereits zugestimmt hätten, daß es sich hier um eine dem Verordnungsrecht anheimfallende Materie handle.

In Hessen habe man den Art. 73 der dortigen Verfassung für durchschlagend angesehen, welcher vorschreibt, daß die Regierung die zum Vollzug und zur Handhabung der Ge- setze erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsverrecht abfließenden Verordnungen zu treffen habe. Es sei bemerkenswerth, daß die badische Verfassungsurkunde in Art. 66 wörtlich dasselbe besage. In der That sei die Regierung von der Ansicht geleitet, daß es sich bei der Bestimmung der Gerichtsorgane um einen einfachen Vollzug und eine administrative Ausführung der in dem Verfassungs-Organen enthaltenen Vorschriften über die Einrichtung, die Besetzung und die Zuständigkeiten der Ge- richte der verschiedenen Ordnungen im Gebiet der Strafrechts- pflege und der bürgerlichen Rechtspflege handle. Diese Auf- fassung der Regierung entspreche auch, wie Herr Kollege Stöcker ausgeführt, den Interessen der Allgemeinheit und den Anforderungen der Zweckmäßigkeit und die Regierung sei bereiten, die Frage rein objektiv und lediglich nach den In- teressen der Rechtspflege zu prüfen. Man habe daher allge- mein davon Umgang genommen, solche Fragen in die Par- mente zu tragen.

Vorredner habe sich weiter auf Preußen berufen, aber ge- rade dort sei bei Verathung der Einführungs-gesetze im Ab- geordnetenhaus von einem berühmten Staatsrechts-Lehrer be- zogen worden, Preußen stehe mit dieser Verfassungsbestim- mung in ganz Deutschland isolirt und auch im Ausland herrsche bei den Parlamenten in England und Frankreich der entgegengesetzte Grundsat. Sineist habe den § 89 der Ver- fassung für eine nicht glückliche Bestimmung erklärt, auf die neueste englische Praxis als die konstitutionell richtigste hin- gewiesen; in England lege nämlich bei solchen Fragen die Regierung der Volksvertretung eine Gesamtvorlage oder ein Tableau aller von ihr beabsichtigten Maßnahmen zur Begutachtung und Aeußerung vor, ein Mitwirkungsrecht stehe aber der Volksvertretung nicht zu, sie könne sich aber mit all der Autorität, welche ihr kraft ihrer Stellung zukomme, für oder gegen die Absichten der Regierung er- klären; das Gewicht eines solchen Ausspruchs würde wohl in keinem Lande die Regierung unterschätzen. In Preußen habe man die Bestimmung des § 89 der Verfassung bloß deshalb getroffen, weil darin eine höhere Garantie für die Unabhängigkeit der Richter erblickt worden sei, ein solches weiteres Schutzmittel habe er in unserem Lande niemals für die Unabhängigkeit der Rechtspflege erforderlich erachtet. Im Gegentheil, der Regierungsentwurf stehe auf dem altherge- brachten, durch Tradition geheiligten Verfassungsrecht des Landes.

Der Hr. Vorredner habe gesagt, der § 6 unseres Ge- richtsverfassungs-Gesetzes sei ein Beweis dafür, daß im Jahre 1864 schon das Mitwirkungsrecht der Volksvertre- tung bei der Organisation der Gerichte anerkannt oder ein- geführt worden sei. Dem gegenüber müsse Redner darauf hinweisen, daß die Regierungsmotive zu jenem Gesetzespa- ragraphen die ausdrückliche Erklärung enthalten, man wolle hier bloß konstatiren, daß diese Angelegenheit unzweifelhaft Verordnungsgegenstand sei. Es heiße nämlich an der betreffenden Stelle der Motive zum Entwurf des Gerichtsverfassungs- Gesetzes, § 6: soweit dieser vorschreibt, daß die Bezirke so- wie Zahl und Sitz der Gerichte durch Verordnung geregelt werden, folgendermaßen: „Was die Großh. Regierung sich in diesem Paragraphen vorbehalten habe, gehöre unzwei- felhaft in das Gebiet der Verordnungen.“ Darin liege doch ein Anerkenntniß der Verordnungsnatur dieses Gegenstandes, nicht seiner Gesetzesnatur.

Was die praktische Tragweite der Kontroverse betreffe, so sei diese, das hätten die Herren Vorredner schon anerkannt, eine äußerst geringe, und zwar deswegen, weil für die Amts- gerichte ja durch die Kommission selbst auf lange Zeit hinaus das Organisationsrecht der Regierungsverwaltung überlassen sei, es werden sogar die jetzt zu treffenden Maßnahmen, die allenthalben im Lande in Folge der Wichtigkeit des Moments, nämlich des Uebergangs in den neuen Zustand, als ent- scheidend für die Amtsgerichts-Sitze angesehen werden, eine viel längere Dauer haben, als bis zum Jahre 1882. An die Lösung der Frage nach den Landgerichts-Bezirken und -Sitzungen werde aber, davon sei die Volksvertretung wohl überzeugt, von der Regierung nur nach vorgängigem Benehmen mit den Ständen, sei es anlässlich des Budgets oder einer sonstigen geschäftsordnungsmäßigen Gelegenheit, herantreten werden. Uebrigens habe der Vorredner bereits betont, daß auch diese Frage ihren praktischen Inhalt in Wahrheit nur darin habe, ob im Großherzogthum sieben oder sechs Landgerichts- Bezirke errichtet werden sollen. Ueber diese Frage könne man sich aber zwischen Regierung und Ständen auseinandersetzen; wenn, was zu bezweifeln sei, je eine Meinungsverschiedenheit auftauchen sollte, ohne daß von der seit einem Menschenalter hergebrachten und bisher langbewährten parlamentarischen Praxis abgewichen werde. Gerade weil die praktische Be- deutung dieser Streitfrage eine so geringe sei, möchte Redner auch deshalb vorschlagen, ohne sich weitläufige theoretische Erörterungen mehr theoretischer Natur zu pflegen, es einfach bei der hergebrachten Praxis zu belassen und die Kontroverse damit auf sich beruhigen zu lassen.

Daß endlich die Regierung sich dadurch nicht präjudizirt habe, daß sie vorgeschlagen habe, es soll Ein Ober-Landes- gericht mit Sitz in Karlsruhe errichtet werden, habe Redner schon gestern eingehend ausgeführt. An der Frage, ob ein oder zwei Ober-Landesgerichte zu errichten seien, hänge eine Reihe weiterer hochbedeutender organisatorischer Fragen, welche letztere jedenfalls nur durch Gesetz entschieden werden können; ich erinnere nur an die Frage der Revisibilität der in Civil- prozessen ergangenen zweitinstanzlichen Urtheile, so daß es ganz notwendig schien, schon die Vorfrage dem Gesetzgebungs-

weg zu überweisen. Für die Frage, ob ein oder zwei Ober- Landesgerichte errichtet werden, ist aber die Frage des Sitzes mit entscheidend, bei bloß einem Ober-Landesgericht wird dieses mehr in den Mittelpunkt des Landes gelegt werden müssen.

Abgesehen aber hiervon, so ist es nach dem Vorgange des Reichstags bezüglich des Sitzes des Reichsgerichts in neuerer Zeit vielfach für angemessen, beziehungsweise für gute Sitte erachtet worden, bei der Bestimmung des Sitzes des obersten Gerichts, namentlich ob derselbe in der Residenz soll stattfinden dürfen, ausnahmsweise die Gesetzesnatur der Ma- terie anzuerkennen.

Das ist aber für alle übrigen Gerichte eines Landes durch- aus nicht entscheidend.

Ich bitte das Haus, den Regierungsentwurf anzunehmen.

Der Vorsitzende verkündet, es sei ihm ein Antrag der Abgg. Stöcker, Turban und Beyer auf Abänderung des Kommissionsentwurfs des § 1 zugekommen, der Antrag laute:

Die Unterzeichneten beantragen Strich von § 1 Abg. 2 und 3 und statt dessen zu setzen:

Im Uebrigen werden die Bezirke und Sitze der Gerichte durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Hierauf erklärt der Vorsitzende, daß er der vorgerich- ten Zeit wegen die Sitzung bis heute Nachmittag 4 Uhr unterbreche.

Karlsruhe, 31. Okt., Nachmittags 4 Uhr. Fortsetzung der 42. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. (Siehe Hauptblatt vom 2. Novbr. Nr. 260.)

Am Regierungstisch: Justizministerial-Präsident Dr. Grimm, Ministerialrath Dr. Bingner, Ministerialrath v. Neubronn.

Nachdem der Vorsitzende zunächst ein Urlaubsgesuch des Abg. Hug mitgetheilt hat, welchem das Haus stattgibt, erklärt er, es sei durch den Austritt des Abg. Stigler eine Stelle in der Justizkommission erledigt, eine Neuwahl werde in heutiger Sitzung vorgenommen werden. Sodann erfolgt Eintritt in die Tagesordnung.

Der Vorsitzende bringt zur Kenntniß des Hauses, es sei ihm ein von den Abgg. Beringer, Junghanns, Förderer und Marbe unterzeichneter Antrag zugegangen folgenden Inhalts:

Die Unterzeichneten beantragen zu § 1 des Kommissions- entwurfs zum Einführungs-gesetze der Reichs-Justiz-gesetze:

I. Hohe Kammer wolle beschließen, der § 1 sei dahin zu fassen:

Für das Großherzogthum Baden wird ein Ober- Landesgericht mit Sitz in Karlsruhe errichtet.

Im Uebrigen werden Zahl, Bezirk und Sitz der Gerichte durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

II. Zugleich wolle aber das hohe Haus durch Resolution die Erwartung aussprechen, daß Großh. Staatsregie- rung den Plan zur Bildung der Bezirke und Bestim- mung der Sitze der künftigen Landgerichte und Amts- gerichte vor der Ausführung, und auch künftig in ähn- lichen Fällen jeweils an die Ständekammer zur Kennt- nisnahme und etwaigen Aeußerung mittheile.

Abg. Stöcker erklärt, er und seine Mitantwortssteller zögen ihren Antrag zu Gunsten des eben von dem Abg. Beringer und Genossen gestellten, welcher mit dem ihrigen dem Sinne nach völlig im Einklang stehe, zurück.

Justizministerial-Präsident Dr. Grimm erklärt, die Großh. Regierung habe gegen die Annahme des von dem Abg. Beringer und Genossen gestellten Antrags nichts zu erinnern.

Abg. Beringer begründet seinen Antrag: In Baden sei es traditionell, die Bestimmungen über Sitz und Be- zirke der Gerichte durch Regierungsverordnung zu treffen. Der § 6 der Gerichtsverfassung vom Jahre 1864 und der damit fast wörtlich übereinstimmende § 2 der jetzigen Regierungsverfassung hätten bloß den Sinn, zu konstatiren, was bestehendes Recht sei. In fast allen deutschen Staaten herrsche dieselbe Uebung und sie habe auch ihren guten Grund, denn die Regierung sei zur Regelung dieser Angelegenheiten viel besser in der Lage als die Volksvertretung. Der Regierung stünde alles erforderliche Material im reichsten Maße zur Verfügung und sie besitze auch volle Unparteilichkeit und Objektivität, während es den Abgeordneten oft schwer werde, den Anforderungen ihres Wahlbezirks gegenüber sich ihre volle Unbefangtheit zu wahren. Er glaube und es sei dies ja von Großh. Regierung heute ausdrücklich bestätigt worden, daß die Regierung ihr Verordnungsrecht in diesen An- gelegenheiten nie ausüben werde, ohne zuvor der Volks- vertretung Gelegenheit zur Aeußerung ihrer Wünsche gegeben zu haben. Der zweite Absatz seines Antrags bezwecke eine Erklärung des Hauses herbeizuführen, daß dieses Verfahren jetzt und in Zukunft das herrschende werden solle.

Abg. Bär: In den Worten des Kommissionsberichts zu dem oft erwähnten § 6 der Gerichtsverfassung von 1864: „wir überlassen diese Bestimmung dem Verordnungsrecht der Regierung“, habe die Kammer ausgesprochen, daß ihr eigentlich an sich ein Mitwirkungsrecht zustehe. Was die praktische Bedeutung der jetzigen Differenz betreffe, so würde die Kammer jedenfalls bei der Budgetberathung sich mit diesen Fragen zu befassen haben und er glaube, die Justizkom- mission sei doch zur Erledigung dieser Fragen geeigneter als die Budgetkommission. Der Antrag Beringer füge dem Regierungsentwurf nur einen frommen Wunsch bei, dem Redner praktische Bedeutung nicht zuerkennen könne.

Abg. Fieger: Er trete völlig den Anschauungen des Abg. Bär bei, was die verfassungsrechtliche Frage betreffe. In der Gesetzgebung von 1864 sei das Recht der Stände, in der Organisation der Gerichte mitzuwirken, anerkannt, ebenso zeige die Fassung der §§ 1 und 2 der jetzigen Re- gierungsverfassung, daß auch jetzt die Regierung diesem Stand- punkt nicht fremd sei. Die Volksvertretung jedenfalls habe

die Pflicht, für solche Organisationsfragen von Gerichten, welche stets die vitalsten Interessen der Bevölkerung treffen, das ihr zustehende Mitwirkungsrecht nicht preiszugeben. Er ersuche, den Kommissionsantrag anzunehmen.

Abg. Förderer: Der Vorschlag der Kommission habe an sich etwas für die Volksvertretung sehr Verlockendes, da er ja ihre Befugnisse erweitere; vom praktischen Standpunkt aus müsse er aber sagen, es würde den Interessen des Lan- des besser gedient, wenn die Großh. Regierung die Ent- scheidung in der Hand behielte. Die Kammermitglieder seien der Natur der Sache nach in solchen lokalen Fragen nicht ganz unbefangene. Der Schlußsatz ihres Antrags aber bezwecke, allenfalls zu weit gehende Maßnahmen der Regierung durch die — wenn auch nicht absolut bindende — Autorität der Kammer zu verhindern, die Regierung werde es nicht wagen, der Ansicht einer großen Kammermajorität entgegen- zutreten, sie habe sich selbst heute mit dem Antrag Beringer und Gen. einverstanden erklärt.

Abg. Räf: Der Antrag Beringer sei noch viel gover- nementaler als der Antrag Stöcker; in der badischen Ver- fassung seien nicht alle Rechte der Stände genau definiert, im § 65 der Verfassungsurkunde sei vielmehr generell gesagt, die Befugniß der Stände reiche so weit, als das Gebiet der Gesetzgebung überhaupt reiche. Das Verordnungsrecht der Regierung gehe aber nicht weiter, als es zur Zeit der Schöpfung unserer Verfassung gegangen sei, und in § 66 der Verfassungsurkunde sei dies ausdrücklich dahin normirt, daß es nicht weiter gehe als auf die aus dem Aufsichts- und dem Verwaltungsverrecht des Staates ausfließenden Maß- regeln. Das Recht, Gerichte einzusetzen, gehöre aber weder dem staatlichen Aufsichtsrecht, noch dem Administrationsrecht an; das erstere bestehe darin, daß die Behörden darauf ach- ten, daß nichts Ungefährliches vorgehe; zum Verwaltungsver- recht gehöre aber die Bestimmung der Sitz und Bezirke der Gerichte unbefristeternmaßen nicht. Es gebe über diese Frage gar keine Tradition, es gelten dafür die ausdrücklichen Be- stimmungen der Verfassung; von dieser wollen wir nicht ab- weichen. Praktisch sei es ja gegenwärtig ganz einerlei, wie wir verfahren; wir müßten aber verhalten, daß aus der An- nahme des Antrags Beringer ein den Ständen ungünstiges Präjudiz entstehe. Die Kommission habe nicht inkonsequent gehandelt, indem sie bezüglich der Amtsgerichte den Verord- nungsweg zuließ, sie habe gerade dadurch das Prinzip, ihre Berechtigung zur Mitwirkung, gewahrt.

Abg. Junghanns: Die Gerichte seien Organe der Staatsgewalt, Theile derselben; er glaube daher, es sei ein Recht der Regierung, deren Sitz und Bezirke zu bestimmen. Es sei aber auch praktischer, daß die Regierung diese Ange- legenheiten ordne; sie habe mehr Uebersicht und mehr Un- befangtheit. Daß solche Regierungsmaßregeln nicht über- eilt getroffen würden, dafür sei durch den Schlußsatz des Antrags Beringer, den auch er mit unterschrieben, gesorgt. Er halte es für keine gute Ergründung, die Regierung in ihrer Kraft zu lähmen; eine starke Regierung sei höchstes Volksinteresse.

Abg. Turban: Der Abg. Bär ziehe Alles in den Bereich der Gesetzgebung, was überhaupt mit einem Gesetz in Bezug gebracht werden könne; das widerspreche jedem Verfassungsrecht. Dem Abgeordneten Räf gegenüber müsse Redner zunächst zugeben, daß zur Zuständigkeit der Stände nicht nur das gehöre, was die Verfassung in ausdrücklichen Worten ihr zuweise, sondern Alles, was nach dem Geiste der Verfassung sich für die ständische Mitwirkung eigne. Das Aufsichts- und Verwaltungsverrecht des Staates sei aber ein weiteres, als der Abg. Räf glaube, die Justizverwaltung sei ein Theil der Verwaltung und zu dieser Justizver- waltung gehöre die Bestimmung von Bezirken und Fristen der Gerichte. Die juristische Deduktion des Abg. Räf liefere also keinen Beweis für das Vorhandensein einer ausdrück- lichen gesetzlichen Norm, und weil es an einer solchen fehle, sei es angezeigt, die Frage nach ihren Zweckmäßigkeits- gründen zu prüfen. Praktisch aber sei es offenbar am besten, das, was eine durchaus liberale Kammer im Jahre 1864 hier gethan, auch heute zu thun, nämlich der Regierung nicht zuzumulhen, auf ein Recht zu verzichten, das sie stets besessen. Auch werde die Regierung diese Angelegenheiten praktisch am besten ordnen können und gegen etwaige Ueber- eilungen schütze der Antrag Beringer völlig. Es liege ja im eigentsten Interesse der Regierung, der Kammer Gelegen- heit zur Aeußerung ihrer Ansichten zu geben. Redner be- antrage, dem so lange bewährten Verfahren auch jetzt den Vorzug zu geben; er empfehle Annahme des Antrags Beringer.

Der Vorsitzende erklärt hierauf die Diskussion für geschlossen.

Abg. Fieger, als Berichterstatter, erhält das Schluß- wort; Redner wendet sich gegen die einzelnen Ausführungen der Abgg. Stöcker, Beringer, Junghanns und Turban und empfiehlt nochmals Annahme des Kommissionsantrags so- wohl aus Rechts-, wie aus Zweckmäßigkeitsgründen. Die Volksvertretung dürfe ihre Rechte nicht preisgeben; die Re- gierung sei über die Bedürfnisse und Wünsche des Landes nicht immer richtig unterrichtet, weil die Berichte der Be- amten manchmal mehr von den persönlichen Wünschen der- selben als von der Rücksicht auf das Wohl der Bevölkerung inspirirt seien. Im eigentsten Interesse der Regierung selbst liege die Mitwirkung der Stände bei solchen für das Wohl des Landes so hochwichtigen Anordnungen, daß die Regierung sollte der Volksvertretung Dank wissen, daß diese einen Theil der schweren Verantwortlichkeit übernehme.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird — wir haben dies schon berichtet — der Antrag Beringer abge- lehnt und hierauf der § 1 in der Kommissionsfassung an- genommen.

Der Vorsitzende verkündet, das Ergebnis der heute vorgenommenen Neuwahl eines Mitgliedes der Justizkom- mission werde in nächster Sitzung mitgetheilt werden. Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Handelsberichte.

D. Frankfurt, 2. Nov. (Börse vom 26. Oktober bis 1. Nov.) Der Grundton der Tendenz bleibt fast anhaltend ein fester, obgleich die politischen Nachrichten meist nicht weniger als befriedigend...

London, 2. Nov. (Schlussbericht.) Weizen — loco hiesiger 20 — loco fremder 18.50, per Novbr. 18. —, per März 18.50, per Mai 18.65...

125. —, Rüböl loco 58.80, per Nov. 58.30, per Nov.-Dez. 58. —, per April-Mai 58.50...

2. Nov. (Schlussbericht.) Weizen — loco hiesiger 20 — loco fremder 18.50...

Hamburg, 2. Nov. (Schlussbericht.) Weizen flau, per Nov.-Dez. 170 G., per April-Mai 172 G., per Mai-Juni 184 G.

Bremen, 2. Nov. (Schlussbericht.) Standard white loco 8.90, per Dez. 9. —, per Januar 9.20, per Febr.-Apr. 9.35...

Paris, 2. Nov. (Schlussbericht.) In der heutigen Liquidation stellten sich die Reports nicht höher und nicht niedriger, als man in den letzten Tagen erwartet hatte...

Paris, 2. Nov. (Schlussbericht.) In der heutigen Liquidation stellten sich die Reports nicht höher und nicht niedriger, als man in den letzten Tagen erwartet hatte...

Paris, 2. Nov. (Schlussbericht.) In der heutigen Liquidation stellten sich die Reports nicht höher und nicht niedriger, als man in den letzten Tagen erwartet hatte...

Paris, 2. Nov. (Schlussbericht.) In der heutigen Liquidation stellten sich die Reports nicht höher und nicht niedriger, als man in den letzten Tagen erwartet hatte...

Paris, 2. Nov. (Schlussbericht.) In der heutigen Liquidation stellten sich die Reports nicht höher und nicht niedriger, als man in den letzten Tagen erwartet hatte...

Paris, 2. Nov. (Schlussbericht.) In der heutigen Liquidation stellten sich die Reports nicht höher und nicht niedriger, als man in den letzten Tagen erwartet hatte...

Paris, 2. Nov. (Schlussbericht.) In der heutigen Liquidation stellten sich die Reports nicht höher und nicht niedriger, als man in den letzten Tagen erwartet hatte...

Paris, 2. Nov. (Schlussbericht.) In der heutigen Liquidation stellten sich die Reports nicht höher und nicht niedriger, als man in den letzten Tagen erwartet hatte...

Paris, 2. Nov. (Schlussbericht.) In der heutigen Liquidation stellten sich die Reports nicht höher und nicht niedriger, als man in den letzten Tagen erwartet hatte...

Baumwoll-Zufuhr 34000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 13000 B. etc. nach dem Continent 9000 B.

Sachsen-Meininger 7 fl.-Loose von 1871. Bei der am 1. Nov. stattgefundenen Verlosung wurden folgende Serien gezogen: 83 697 883 956 1903 2071 2560 2756 3005 3518 3728...

Braunschweigische 20-Thlr.-Loose von 1868. Bei der am 1. November stattgefundenen Verlosung wurden folgende Serien gezogen: 490 502 572 752 788 1043 1053 1298 1413 1617...

Dienburgische 40-Thlr.-Loose vom Jahre 1868. Bei der am 1. November stattgefundenen Verlosung fielen auf folgende Nummern höhere Gewinne: 300,000 M. auf Nr. 51647; 1500 M. auf Nr. 99605; 600 M. auf Nr. 5159 99579 und 101692; 300 M. auf Nr. 5623 14884 22904 26361 und 464934; 180 M. auf Nr. 145 16535 40100 50662 76627 89069 99360 102850 111978 und 113444. Die Zahlung erfolgt am 1. Febr. l. J.

Wien, 2. Nov. Ziehung der 1860er Lose. Serie 852 Nr. 8 gewinnt 300,000 fl., Serie 19523 Nr. 2 50,000 fl., Serie 1892 Nr. 16 25,000 fl., Serie 9634 Nr. 11 und Serie 865 Nr. 2 je 10,000 fl.

Belgische Kredit-Kommunal 100 Fr.-Loose von 1868. Ziehung am 31. Okt. Auszahlung am 1. April 1879. Hauptreihe: Nr. 149011 a 15,000 fr., Nr. 43611 a 1500 fr., Nr. 1506 24479 a 500 fr., Nr. 10975 24515 40652 104591 112524 146763 a 225 fr.

Antw. 20 frs.-Loose von 1869. Am 1. Nov. wurden bei in Gotha stattgefundenen Verlosung folgende Serien gezogen: 43 226 710 744 1032 1046 1148 1161 1615 1718 1863 1992 2164...

Antw. 20 frs.-Loose von 1869. Am 1. Nov. wurden bei in Gotha stattgefundenen Verlosung folgende Serien gezogen: 43 226 710 744 1032 1046 1148 1161 1615 1718 1863 1992 2164...

Antw. 20 frs.-Loose von 1869. Am 1. Nov. wurden bei in Gotha stattgefundenen Verlosung folgende Serien gezogen: 43 226 710 744 1032 1046 1148 1161 1615 1718 1863 1992 2164...

Antw. 20 frs.-Loose von 1869. Am 1. Nov. wurden bei in Gotha stattgefundenen Verlosung folgende Serien gezogen: 43 226 710 744 1032 1046 1148 1161 1615 1718 1863 1992 2164...

Antw. 20 frs.-Loose von 1869. Am 1. Nov. wurden bei in Gotha stattgefundenen Verlosung folgende Serien gezogen: 43 226 710 744 1032 1046 1148 1161 1615 1718 1863 1992 2164...

Antw. 20 frs.-Loose von 1869. Am 1. Nov. wurden bei in Gotha stattgefundenen Verlosung folgende Serien gezogen: 43 226 710 744 1032 1046 1148 1161 1615 1718 1863 1992 2164...

Antw. 20 frs.-Loose von 1869. Am 1. Nov. wurden bei in Gotha stattgefundenen Verlosung folgende Serien gezogen: 43 226 710 744 1032 1046 1148 1161 1615 1718 1863 1992 2164...

Antw. 20 frs.-Loose von 1869. Am 1. Nov. wurden bei in Gotha stattgefundenen Verlosung folgende Serien gezogen: 43 226 710 744 1032 1046 1148 1161 1615 1718 1863 1992 2164...

Antw. 20 frs.-Loose von 1869. Am 1. Nov. wurden bei in Gotha stattgefundenen Verlosung folgende Serien gezogen: 43 226 710 744 1032 1046 1148 1161 1615 1718 1863 1992 2164...

Antw. 20 frs.-Loose von 1869. Am 1. Nov. wurden bei in Gotha stattgefundenen Verlosung folgende Serien gezogen: 43 226 710 744 1032 1046 1148 1161 1615 1718 1863 1992 2164...

Antw. 20 frs.-Loose von 1869. Am 1. Nov. wurden bei in Gotha stattgefundenen Verlosung folgende Serien gezogen: 43 226 710 744 1032 1046 1148 1161 1615 1718 1863 1992 2164...

Antw. 20 frs.-Loose von 1869. Am 1. Nov. wurden bei in Gotha stattgefundenen Verlosung folgende Serien gezogen: 43 226 710 744 1032 1046 1148 1161 1615 1718 1863 1992 2164...

Antw. 20 frs.-Loose von 1869. Am 1. Nov. wurden bei in Gotha stattgefundenen Verlosung folgende Serien gezogen: 43 226 710 744 1032 1046 1148 1161 1615 1718 1863 1992 2164...

Antw. 20 frs.-Loose von 1869. Am 1. Nov. wurden bei in Gotha stattgefundenen Verlosung folgende Serien gezogen: 43 226 710 744 1032 1046 1148 1161 1615 1718 1863 1992 2164...

Antw. 20 frs.-Loose von 1869. Am 1. Nov. wurden bei in Gotha stattgefundenen Verlosung folgende Serien gezogen: 43 226 710 744 1032 1046 1148 1161 1615 1718 1863 1992 2164...

Antw. 20 frs.-Loose von 1869. Am 1. Nov. wurden bei in Gotha stattgefundenen Verlosung folgende Serien gezogen: 43 226 710 744 1032 1046 1148 1161 1615 1718 1863 1992 2164...

Antw. 20 frs.-Loose von 1869. Am 1. Nov. wurden bei in Gotha stattgefundenen Verlosung folgende Serien gezogen: 43 226 710 744 1032 1046 1148 1161 1615 1718 1863 1992 2164...

Antw. 20 frs.-Loose von 1869. Am 1. Nov. wurden bei in Gotha stattgefundenen Verlosung folgende Serien gezogen: 43 226 710 744 1032 1046 1148 1161 1615 1718 1863 1992 2164...

Antw. 20 frs.-Loose von 1869. Am 1. Nov. wurden bei in Gotha stattgefundenen Verlosung folgende Serien gezogen: 43 226 710 744 1032 1046 1148 1161 1615 1718 1863 1992 2164...

Antw. 20 frs.-Loose von 1869. Am 1. Nov. wurden bei in Gotha stattgefundenen Verlosung folgende Serien gezogen: 43 226 710 744 1032 1046 1148 1161 1615 1718 1863 1992 2164...

Antw. 20 frs.-Loose von 1869. Am 1. Nov. wurden bei in Gotha stattgefundenen Verlosung folgende Serien gezogen: 43 226 710 744 1032 1046 1148 1161 1615 1718 1863 1992 2164...

Antw. 20 frs.-Loose von 1869. Am 1. Nov. wurden bei in Gotha stattgefundenen Verlosung folgende Serien gezogen: 43 226 710 744 1032 1046 1148 1161 1615 1718 1863 1992 2164...

Antw. 20 frs.-Loose von 1869. Am 1. Nov. wurden bei in Gotha stattgefundenen Verlosung folgende Serien gezogen: 43 226 710 744 1032 1046 1148 1161 1615 1718 1863 1992 2164...

Antw. 20 frs.-Loose von 1869. Am 1. Nov. wurden bei in Gotha stattgefundenen Verlosung folgende Serien gezogen: 43 226 710 744 1032 1046 1148 1161 1615 1718 1863 1992 2164...

Norddeutscher Lloyd. Directe Deutsche Postdampfschiffahrt von BREMEN nach AMERIKA. nach New-York, nach Baltimore, nach New-Orleans.

Niederländisch - Amerikanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft. Directe und regelmässige Post-Verbindung Rotterdam - New-York.

Die Annahmestelle von ANNONCEN für alle hiesigen und auswärtigen Zeitungen befindet sich bei Rudolf Mosse (Gustav Fromme) Karlsruhe, 100 Zähringerstrasse 100.

Zu wirksamer Inserierung von Submissionen jeglicher Branche eignet sich vorzugsweise der in ganz Süd-, Mittel- und Westdeutschland sowie der Schweiz alleinige Zentral-Anzeiger mit der Sonntags-Beläge: Centralblatt für den deutschen Holzhandel.

Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpandrecht. Gemeindefodmann.

Bürgerliche Rechtspflege. Bedingter Zahlungsbefehl. In Sachen Johann Leif von Göttingen gegen Karl Josef Schmanu Eheleute von da.

Bedingter Zahlungsbefehl. Dem beklagten Theile wird aufgegeben, binnen vierzehn Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, dass er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt wird.

erklären, dass er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt wird.

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann entweder bei Befriedigung dieses Befehls dem Gerichtshofen oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.

Zugleich wird dem klagenden Beflagten aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden.

Buchen, den 4. September 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Selb. Einl.

Öffentliche Aufforderungen. E. 244. Nr. 17.026. Durlach. Die Ehefrau des Theodor Meyer, Hofner in Durlach — Baselland Christina, geb. Härtle, besitzt ein ihr auf Ableben ihrer Mutter Barbara Härtle, geb. Härtlich, in Grünweidbach im Gewann Pfeiler neben Johann Friedrich Köfler und Christof Fr. Küff gelegenes, 6,12 qm großes Ackergrundstück, bezüglich dessen ein Grundbucheintrag nicht besteht.

Wer an diese Eigenschaft in den öffentlichen Büchern nicht eingetragene dingliche Rechte, leibrentliche oder fideicommissarische Ansprüche hat, oder zu haben glaubt, wird aufgestellt. Antrag hiermit aufgegeben, solche

innen zwei Monaten anher geltend zu machen, ansonst solche der Theodor Meyer Ehefrau gegenüber für erloschen erklärt würden.

Durlach, den 25. Oktober 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Die E. 277. Nr. 19.446. Ueberlingen. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 10. August, Nr. 14.112, Rechte der dort bezeichneten Art in der gegebenen Frist nicht geltend gemacht wurden, werden sie der Auforderungsklägerin, Josef Hund's Wittve von Zinnenhaad, gegenüber für erloschen erklärt.

Ueberlingen, den 29. Oktober 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Die E. 259. Nr. 11.391. Borsberg. Jakob Kelter von Dierschüpf gegen unbekanntes Anspruchsberechtigte, Aufforderung betr.

Gemäß dieserseitigen Aufschreibens, vom 15. August d. J., Nr. 9331, werden die nicht angemeldeten Ansprüche an den dort bezeichneten Grundstücken dem neuen Erwerber oder Ueberpandsgläubiger gegenüber für erloschen erklärt.

Borsberg, den 29. Oktober 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Die E. 277. Nr. 19.446. Ueberlingen. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 10. August, Nr. 14.112, Rechte der dort bezeichneten Art in der gegebenen Frist nicht geltend gemacht wurden, werden sie der Auforderungsklägerin, Josef Hund's Wittve von Zinnenhaad, gegenüber für erloschen erklärt.

Ueberlingen, den 29. Oktober 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Die E. 259. Nr. 11.391. Borsberg. Jakob Kelter von Dierschüpf gegen unbekanntes Anspruchsberechtigte, Aufforderung betr.

Gemäß dieserseitigen Aufschreibens, vom 15. August d. J., Nr. 9331, werden die nicht angemeldeten Ansprüche an den dort bezeichneten Grundstücken dem neuen Erwerber oder Ueberpandsgläubiger gegenüber für erloschen erklärt.

Borsberg, den 29. Oktober 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Die E. 277. Nr. 19.446. Ueberlingen. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 10. August, Nr. 14.112, Rechte der dort bezeichneten Art in der gegebenen Frist nicht geltend gemacht wurden, werden sie der Auforderungsklägerin, Josef Hund's Wittve von Zinnenhaad, gegenüber für erloschen erklärt.

Ueberlingen, den 29. Oktober 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Die E. 259. Nr. 11.391. Borsberg. Jakob Kelter von Dierschüpf gegen unbekanntes Anspruchsberechtigte, Aufforderung betr.

Gemäß dieserseitigen Aufschreibens, vom 15. August d. J., Nr. 9331, werden die nicht angemeldeten Ansprüche an den dort bezeichneten Grundstücken dem neuen Erwerber oder Ueberpandsgläubiger gegenüber für erloschen erklärt.

Borsberg, den 29. Oktober 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Die E. 277. Nr. 19.446. Ueberlingen. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 10. August, Nr. 14.112, Rechte der dort bezeichneten Art in der gegebenen Frist nicht geltend gemacht wurden, werden sie der Auforderungsklägerin, Josef Hund's Wittve von Zinnenhaad, gegenüber für erloschen erklärt.

Ueberlingen, den 29. Oktober 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Die E. 259. Nr. 11.391. Borsberg. Jakob Kelter von Dierschüpf gegen unbekanntes Anspruchsberechtigte, Aufforderung betr.

293. Nr. 14,236. Bül. Der die-  
seitigen Aufforderung vom 5. August d. J.,  
Nr. 10,984, ungeachtet hat Niemand an die  
dort bezeichnete Pflanzung dingliche, lehen-  
rechtliche u. Ansprüche geltend gemacht, sie  
gehen daher dem jetzigen Besitzer — dem  
Johann Friedrich von Bühlertal —  
gegenüber verloren.  
Bühl, den 23. Oktober 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Eisenlohr.

234. Nr. 19,233. Konfanz. Gegen  
den Nachlaß der Ehefrau des Kaisers Jo-  
hann Baptist Bogt, Maria, geb. Spiri,  
von hier haben wir Gant erkannt, und es  
wird nunmehr zum Richtigerstellungs-  
und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf  
Donnerstag den 14. November l. J.,  
vormittags 9 Uhr.  
Es werden alle diejenigen, welche aus  
was immer für einem Grunde Ansprüche an  
die Gantmasse machen wollen, aufgefordert,  
solche in der angelegten Tagfahrt, bei Ver-  
meidung des Ausschlusses von der Gant,  
persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte,  
schriftlich oder mündlich, anzumelden und  
zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unter-  
pfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Ver-  
weisurkunden vorzulegen oder den Beweis  
durch andere Beweismittel anzutreten.  
In derselben Tagfahrt wird ein Masse-  
pfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt  
und ein Borg- oder Nachschußvergleich ver-  
sucht werden, und es werden in Bezug auf  
Borgvergleiche und Ernennung des Masse-  
pflegers und Gläubigerausschlusses die Rich-  
tererscheinenden als der Mehrheit der Erschei-  
nenden beizutreten angesehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger  
haben längstens bis zu jener Tagfahrt  
einen dahier wohnenden Gewalthaber für  
den Empfang aller Einhandlungen zu be-  
stellen, welche nach den Gesetzen der Partei  
selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weite-  
ren Verfügungen und Erkenntnisse mit der  
gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei  
selbst eröffnet wären, nur an dem Sitzungs-  
orte des Gerichts angeschlagen, beziehungs-  
weise denjenigen im Auslande wohnenden  
Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt  
ist, durch die Post zugestellt werden.  
Konfanz, den 29. Oktober 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Schönlé.

238. Nr. 15,940. Billingen. Gegen  
Gottlieb Heinemann, Zimmermann von  
Brigach, haben wir Gant erkannt, und es  
wird nunmehr zum Richtigerstellungs-  
und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf  
Montag den 18. November d. J.,  
vorm. 9 Uhr.  
Es werden alle diejenigen, welche aus  
irgend einem Grunde Ansprüche an die  
Gantmasse machen wollen, aufgefordert,  
solche in der angelegten Tagfahrt, bei Ver-  
meidung des Ausschlusses von der Gant,  
persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte,  
schriftlich oder mündlich, anzumelden und  
zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unter-  
pfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Ver-  
weisurkunden vorzulegen oder den Beweis  
durch andere Beweismittel anzutreten.  
In derselben Tagfahrt wird ein Masse-  
pfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt  
und ein Borg- oder Nachschußvergleich ver-  
sucht werden, und es werden in Bezug auf  
Borgvergleiche und Ernennung des Masse-  
pflegers und Gläubigerausschlusses die Rich-  
tererscheinenden als der Mehrheit der Erschei-  
nenden beizutreten angesehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger  
haben längstens bis zu jener Tagfahrt  
einen dahier wohnenden Gewalthaber für  
den Empfang aller Einhandlungen zu be-  
stellen, welche nach den Gesetzen der Partei  
selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weite-  
ren Verfügungen und Erkenntnisse mit der  
gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei  
selbst eröffnet wären, nur an dem Sitzungs-  
orte des Gerichts angeschlagen würden.  
Billingen, den 23. Oktober 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Körzger.

241. A. G. Nr. 19,961. Emmen-  
dingen. Gegen Handelsmann Nathau  
Hofler in Eichstetten haben wir Gant  
erkannt und Tagfahrt zum Richtigerstellungs-  
und Vorzugsverfahren anberaumt auf  
Montag den 2. Dezember,  
vorm. 8 Uhr.  
Es werden daher alle diejenigen, welche  
Ansprüche an die Gantmasse machen wollen,  
aufgefordert, solche bei Vermeidung des  
Ausschlusses von der Masse, persönlich oder  
durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich  
oder mündlich, anzumelden und zugleich die  
etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte  
zu bezeichnen, mit gleichzeitiger Vorlegung  
der Verweisurkunden oder Antretung des  
Beweises mit anderen Beweismitteln.  
In derselben Tagfahrt werden der Masse-  
pfleger und Gläubigerausschuß gewählt und  
wird ein Borg- oder Nachschußvergleich ver-  
sucht werden. Die Richtererscheinenden wer-  
den als der Mehrheit der Erscheinenen be-  
zuzutreten angesehen.  
Emmendingen, den 28. Oktober 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
v. Rotte d.

234. Nr. 17,342. Durlach. Gegen  
den Nachlaß der Ehefrau des Christoph  
Rößlinger Wb. von Grödingen haben  
wir Gant erkannt, und es wird nunmehr  
zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfah-  
ren Tagfahrt anberaumt auf  
Donnerstag den 21. November d. J.,  
vormittags 8 1/2 Uhr.  
Es werden alle diejenigen, welche aus  
was immer für einem Grunde Ansprüche an  
die Gantmasse machen wollen, aufgefor-  
dert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei  
Vermeidung des Ausschlusses von der Gant,  
persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte,  
schriftlich oder mündlich anzumelden

und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder  
Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre  
Beweisurkunden vorzulegen oder den Bewe-  
is durch andere Beweismittel anzutreten.  
In derselben Tagfahrt wird ein Masse-  
pfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt  
und ein Borg- oder Nachschußvergleich ver-  
sucht werden, und es werden in Bezug auf  
Borgvergleiche und Ernennung des Masse-  
pflegers und Gläubigerausschlusses die Rich-  
tererscheinenden als der Mehrheit der Erschei-  
nenden beizutreten angesehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger  
haben längstens bis zu jener Tagfahrt  
einen dahier wohnenden Gewalthaber für  
den Empfang aller Einhandlungen zu be-  
stellen, welche nach den Gesetzen der Partei  
selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weite-  
ren Verfügungen und Erkenntnisse mit der  
gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei  
selbst eröffnet wären, nur an dem Sitzungs-  
orte des Gerichts angeschlagen, beziehungs-  
weise denjenigen im Auslande wohnenden  
Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt  
ist, durch die Post zugestellt werden.  
Durlach, den 31. Oktober 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Dies.

290. Nr. 12,809. Trüberg. Gegen  
Berkmeister Ignaz Eisele von Trüberg  
haben wir Gant erkannt und zum Richtiger-  
stellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt  
anberaumt auf  
Dienstag den 26. November,  
vormittags 9 Uhr.  
Es werden alle diejenigen, welche An-  
sprüche an die Gantmasse machen, aufge-  
fordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeidung  
des Ausschlusses, schriftlich oder mündlich  
anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unter-  
pfandsrechte zu bezeichnen, Beweisurkun-  
den vorzulegen oder den Beweis durch an-  
dere Beweismittel anzutreten.  
In derselben Tagfahrt wird ein Masse-  
pfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein  
Borg- oder Nachschußvergleich versucht und  
in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung  
des Massepflegers und Gläubigerausschlusses  
die Richtererscheinenden als der Mehrheit  
der Erscheinenen beizutreten angesehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger  
haben einen im Inland wohnhaften Zustel-  
lungsgewalthaber zu bestellen, widrigen-  
falls weitere Verfügungen und Erkenntnisse  
mit der Wirkung der Eröffnung an der  
Gerichtsstelle angeschlagen, beziehungsweise  
den Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt  
ist, durch die Post zugestellt werden.  
Trüberg, den 28. Oktober 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Singer.

276. Nr. 19,726. Ueberlingen.  
Die Gant  
gegen  
Landwirth Konrad Fehle von  
Krauchen betr.  
Präklusiv-Beschl.  
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre  
Forderungen vor oder in der heutigen  
Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden  
hiermit von der vorhandenen Masse ausge-  
schlossen.  
Ueberlingen, den 29. Oktober 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
v. Wolde d.

211. Nr. 15,354. Raboltszell.  
Ausschlusserkenntnis.  
Die Gant gegen die Ver-  
lassenschaft der Josefa Graf  
von Raboltszell betr.  
Werden alle diejenigen Gläubiger, welche  
bis heute die Anmeldung ihrer Forderungen  
unterlassen haben, von der vorhandenen  
Masse ausgeschlossen.  
Raboltszell, den 24. Oktober 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Ernst.

282. Nr. 16,105. Billingen.  
Präklusiv-Beschl.  
Die Gant  
der Daniel Hirtl Eheleute  
von hier betreffend.  
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre  
Forderungen vor oder in der heutigen Tag-  
fahrt nicht angemeldet haben, werden hier-  
mit von der vorhandenen Masse ausge-  
schlossen.  
Billingen, den 26. Oktober 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Körzger.

289. Nr. 65,791. Mannheim.  
Die Gant des Heinrich Fied  
von Ladenburg betreffend.  
Beschluß.  
In obiger Gantfache werden alle diejen-  
igen Gläubiger, welche vor oder in der Tag-  
fahrt vom 28. August d. J. ihre Forderun-  
gen nicht angemeldet haben, mit allen  
ihren Ansprüchen von der Gantmasse aus-  
geschlossen.  
Mannheim, den 10. Oktober 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Soman n.

278. Nr. 7777. Offenburg. Chri-  
stian Schneider Ehefrau, Christiane, geb.  
Kögeler, von Gutach hat gegen ihren Ehe-  
mann Klage auf Vermögensabsonderung  
erhoben, zu deren Verhandlung Tagfahrt auf  
Samstag den 7. Dezember d. J.,  
vorm. 8 1/2 Uhr,  
angeordnet ist.  
Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger  
gebracht.  
Offenburg, den 27. Oktober 1878.  
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.  
Civilkammer.  
Reinhard d.

275. Nr. 6076. Civil-Kammer I.  
Freiburg. Die Ehefrau des Mecha-  
nikers Moriz Tritschler, Magdalena, geb.  
Amann, von Freiburg wurde durch Urtheil  
vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr  
Vermögen von dem ihres Ehemannes ab-  
zulondern; was hiermit zur Kenntniß der  
Gläubiger gebracht wird.  
Freiburg, den 21. Oktober 1878.  
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.  
Saaß. Krehborn.

214. Nr. 9131. Karlsruhe. Durch  
Urtheil vom heutigen wurde die Ehefrau  
des Heinrich Decker, Regine, geb. Martin,  
von Reichenbach für berechtigt erklärt, ihr  
Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes  
abzulondern.  
Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger  
gebracht.  
Karlsruhe, den 19. Oktober 1878.  
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.  
Civilkammer I.  
Bieland t.

226. Nr. 65,791. Mannheim.  
Die Gant des Bierbrauers  
Heinrich Fied von Ladenburg  
betr.  
Beschluß.  
Auf Antrag der Ehefrau des Gantgläub-  
ners Heinrich Fied, Bierbrauer von La-  
denburg, Margaretha, geb. Weisbrod, wird  
mit Hinsicht auf § 1060 Pr. O.  
erkannt:  
Es sei dieselbe für berechtigt zu  
erklären, ihr Vermögen von demjen-  
igen ihres Ehemannes abzulondern.  
Mannheim, den 10. Oktober 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Soman n.

268. Nr. 15,981. Billingen.  
Die Verschollenheit des An-  
dreas Stern von Oberebach  
betr.  
Andreas Stern von Oberebach ist seit  
Mai 1873 nach Nordamerika ausgewandert  
und hat seitdem keine Nachricht von sich ge-  
geben.  
Derselbe wird aufgefordert,  
innerhalb Jahresfrist  
seinen Aufenthaltsort anzuzeigen, indem er  
sonst für verschollen erklärt und sein Ver-  
mögen gegen Sicherstellung des näch-  
sten erbberechtigten Verwandten in fürsorg-  
lichen Besitz gegeben würde.  
Billingen, den 25. Oktober 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Körzger.

267. Nr. 49,495. Heidelberg. Der  
selbige Wagner Karl Philipp Anhegger  
von hier wurde durch diesseitiges Erkennt-  
nis vom 14. v. Mts., Nr. 42,413, wegen  
Geistesmüthe entmündigt und Wagner  
Robert Anhegger von hier als dessen Vor-  
mund bestellt.  
Heidelberg, den 28. Oktober 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Bühner.

205. Nr. 26,028. Vörrach. Zum  
Pfleger der wegen Geistesmüthe ver-  
theilten Nebelka Sonntag in Vörrach  
wurde Kaufmann Karl Herber daselbst  
heute ernannt.  
Vörrach, den 24. Oktober 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Brauer.

198. Nr. 20,113. Engen. Die  
Witwe des Rathschreibers Heinrich Hä-  
ringger, Therese, geb. Homburger, von  
Billingen hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes  
gebeten.  
Diesem Gesuch wird stattgegeben werden,  
wenn nicht innerhalb  
4 Wochen  
begründete Einsprüche dagegen dahier er-  
hoben werden.  
Engen, den 19. Oktober 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Kiefer.

Handelsregister-Einträge.  
275. Nr. 35,000. Bruchsal. Zu  
Ord. 3. 11 des Gesellschaftsregisters Firma  
Michael Rosenthal u. Sohn in Bruch-  
sal wurde eingetragen, daß die dem Josef  
Berg und Karl Rosenthal erteilte  
Collectivprocura zurückgenommen ist.  
Bruchsal, den 22. Oktober 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Schäff.

213. Nr. 4772. Karlsruhe. In  
Anlagefachen gegen Christian Klein von  
Helmheim wegen Jagdvergehens wird mit  
Bezug auf den in der Beil. zu Nr. 238 der  
Karlsruh. Zeitung angeschriebenen Verwei-  
sungsbeschluß des Rathes und Anlagelam-  
mer diesseitigen Gerichts vom 3. d. M.  
Tagfahrt zur Hauptverhandlung auf  
Freitag den 29. November d. J.,  
vorm. 9 Uhr,  
anberaumt, und dies dem künftigen Ange-  
klagten mit dem Antrage bekannt gemacht,  
daß er 14 Tage vorher sich bei dem Unter-  
suchungsrichter, Großh. Amtsgericht Bruch-  
sal, zu stellen habe.  
Karlsruhe, den 31. Oktober 1878.  
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.  
Strafkammer.  
Erbel. B. Köhler.

212. Nr. 4639. Karlsruhe. In  
Anlagefachen gegen Heinrich Steier von  
Groben, wegen Körperverletzung, wird auf  
gepflogene Hauptverhandlung zu Recht er-  
kannt:  
Heinrich Steier von Groben wird  
von der Anklage und den Kosten frei-  
gesprochen.  
B. N. B.

Dies wird dem Angeklagten hiermit er-  
öffnet.  
Karlsruhe, den 23. Oktober 1878.  
Großh. Kreis- und Hofgericht.  
Strafkammer.  
Ried. Dr. Stein.  
E. 308. Nr. 4510. Freiburg.  
J. N. S.  
gegen  
Hermann Wahmer von Leipsfer-  
dingen, Karl Fisch, Karl Pfi-  
ster und Josef Scherzinger  
von Freiburg,  
wegen Erpressung,  
wurde durch Urtheil vom heutigen zu Recht  
erkannt:  
Hermann Wahmer von Leipsfer-  
dingen sei der mehrfachen gemein-  
schaftlich verübten Erpressung, über-  
dies einer gemeinschaftlich verübten  
Erpressung schuldig, und deshalb in  
eine Gefängnißstrafe von vier Mona-  
ten und vierzehn Tagen, sowie in  
1/10 der Kosten des Strafverfahrens  
unter sammtverbändlicher Haftbarkeit  
für 1/10 und in die Kosten seines  
Strafverfahrens zu verurtheilen.  
B. N. B.  
Dies wird dem künftigen Hermann  
Wahmer hiermit bekannt gemacht.  
Freiburg, den 24. Oktober 1878.  
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.  
Strafkammer.  
v. Rotte d. Krehborn.

256. Sect. III. Nr. 150. Frei-  
burg. Durch freigezeichnetes Urtheil vom  
15. Oktober d. J., bestätigt unterm 21.  
Oktober cr., sind die Nachbenannten, näm-  
lich:  
1. Musikf. Friedrich Johann Rees  
von Schönen, Amts Hofstätt;  
2. Musikf. Josef Ernst Otto Weber  
von Freiburg i. B.;  
3. Musikf. Josef Hermann Stredler  
von Mühlheim i. B.;  
4. Fäßler Emil Fejold von Heidel-  
berg;  
5. Fäßler Josef Karly von Bähringen,  
Amts Freiburg;  
6. Oekonomiedarwerker Friedrich Wis-  
helm Müller von Grödingen, Amts  
Krauch;  
ad 1—6 vom 5. babilischen Infan-  
terie-Regiment Nr. 113;  
7. Musikf. August Borzell von  
Neuflöden, Amts Eberbach;  
8. Musikf. Karl Friedrich Zimmer-  
mann von Neuflöden, Amts Eberbach;  
9. Musikf. Georg Schmelzer von  
St. Ingbert (Bayr. Pfalz);  
10. Musikf. Rudolf Fritze von  
Hausen, Amts Konfanz;  
11. Musikf. Josef Graf von Worblin-  
gen, Amts Konfanz;  
12. Musikf. Josef Bogt von Durlach,  
Amts Karlsruhe;  
13. Fäßler Johann Bösch von Effen-  
hofen, Amts Eberbach;  
14. Reservist Jakob Gruber von Leipsfer-  
dingen, Amts Engen;  
ad 7—14 vom 6. babilischen Infan-  
terie-Regiment Nr. 114;  
15. Dragoner Julius Friedrich von  
Effenhofen, Amts Eberbach, vom  
2. babilischen Dragonerregiment Nr.  
Nr. 21

in contumaciam für Deserteur erklärt  
und der Fäßler Karly in eine Geldbuße  
von dreihundert Mark, alle übrigen aber  
in eine solche von hundert fünfzig Mark  
verurtheilt worden.  
Freiburg, den 29. Oktober 1878.  
Königliches Gericht der 29. Division.

Verm. Bekanntmachungen.  
D. 51. 2. U. Nr. 1265. Mühlburg.  
Versteigerungs-An-  
kündigung.  
Auf Befehl des Gerichts  
wird am  
Dienstag den 26. November d. J.,  
Nachmittags 2 Uhr,  
in dem Rathhause zu Mühlburg das unten-  
beschriebene, im Sommerfrüh bei Karlsruhe  
gelegene Anwesen des Bierbrauers  
Leopold Chypper von Karlsruhe  
öffentlich zu Eigenthum versteigert und  
enbittig zugesprochen, wenn der Schät-  
tungspreis oder mehr geboten wird.  
1. L. R. Nr. 525.  
33 Nr. 60 Meter Hofstätte  
mit Wohnhaus und Hausgar-  
ten, sammt einem dreistöckigen  
Bierbrauer-Gebäude, Mit-  
telbau mit Wohnungen und  
gewöhnlichem Keller, zweistöck-  
igem Seitenbau rechts u. links,  
einem einstöckigen Maschinen-  
und Kesselhaus, Fuß-Heizung  
und Cisternen im Sommer-  
früh gelegen, beiderseits Jakob  
Meißer:  
Schätzungspreis . . . 160,000 M.  
2. L. R. Nr. 485 a.  
— als Lagerplatz, neben Fa-  
bricant Theodor Schmidthorn  
und der Schützen-Gesellschaft  
Karlsruhe.  
Schätzungspreis . . . 500 M.  
Das Anwesen ist erst vor wenigen  
Jahren neu gebaut und die Bierbrauerei  
nach neuestem System angeführt worden  
und befindet sich Alles in bestem Zu-  
stande.  
Die Versteigerungs-Bedingungen liegen  
zur Einsicht dahier bereit.  
Mühlburg, den 3. Oktober 1878.  
Großh. Notar  
Mathos.

Versteigerungs-Ankündigung.  
In Folge richtiger Ver-  
steigerung wird das zur Gant-  
masse des Schlossermeisters und Inhabers  
Julius Joseph Kieffer  
dahier gehörige,  
an der Weberstraße, bezw. am We-  
berplatz unter Nr. 43, einerseits neben  
Kieffer Franz Joseph Schneyer, an-  
derseits neben Partikulier Andreas  
Mittel Wittme gelegene vierstöckige  
Wohnhaus mit zweistöckigem Seiten-  
bau links und einer einstöckigen  
Schlosserwerkstätte, sammt der sondi-  
gen liturgischen Zugehörigk., ein-  
schließlich des Grund und Bodens,  
im Gesamtsflächeninhalt von 261 □  
Meter,  
lozirt zu . . . 43,000 M.  
am  
Mittwoch dem 20. November l. J.,  
Nachmittags 2 1/2 Uhr,  
im Kommissionszimmer des Rathhauses  
dahier einer öffentlichen Versteigerung  
ausgesetzt, wobei der endgiltige Zuschlag  
erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr  
geboten wird.  
Der vom Zuschlagstage an mit fünf Pro-  
zent verzinsliche Steigerungszins ist zu  
1/2 baar und der Rest in drei gleichen Jahres-  
terminen, Martini 1879, 1880 und 1881  
zahlbar.  
Die näheren Versteigerungsbedingungen  
können inwieweit im Geschäftszimmer des  
Unterzeichneten, Langstraße Nr. 70, eine  
Treppe hoch (zunächst dem Marktplatz) ein-  
gesehen werden.  
Karlsruhe, den 23. Oktober 1878.  
Großh. Notar  
Ditt.

Versteigerungs-Ankündigung.  
In Folge richtiger Versteigerung werden  
der Bierbrauer Fridolin Fehle Wittme  
von Hochal nachverzeichnete Liegenschaf-  
ten am  
Donnerstag dem 21. November d. J.,  
vormittags 9 Uhr,  
im Kronenwirthshaus in Hochal öffentlich  
versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn  
der Anschlag oder darüber geboten wird.  
I. Auf der Gemarkung Hochal.  
1. Ein zweistöckiges Wohn-  
haus mit angebauter Bier-  
brauerei, Kältschiff und  
Schweinfässer, nebst der  
bei der Bierbrauerei be-  
findlichen Kellerei, Hof-  
stätte u. sonstigen Brun-  
nen an der Straße nach  
Bilingen. Eine Schener  
und ca. 96 Ruthen Garten  
beim Hanje. Ein  
Bierkeller im Baumgar-  
ten des Mathias Kaller  
an der Straße nach Hau-  
enstein nebst dem darauf  
stehenden Häuschen . . . 12500 M.  
2. Eine Sägmühle an der  
Straße nach Hohl nebst  
ca. 48 Ruthen Hofstätte  
allda und ca. 1 Bierling  
46 Ruthen Wiesen allda  
beim Mühlweier . . . 3500 M.  
3. 7 Morgen 2 Bierling  
47 1/2 Ruthen Wiesen an  
8 Orten . . . 6700 M.  
4. 6 Morgen 1 Bierling  
59 1/2 Ruthen Acker an 8  
Orten . . . 3655 M.  
5. 8 Morgen 52 Ruthen  
Wald an 8 Orten . . . 1525 M.  
II. Auf der Gemarkung  
Hohl.  
2 Morgen 2 Bierling Wald  
an 2 Orten . . . 190 M.  
Zusammen 28700 M.  
Achtundzwanzigtagefrist siebenzig Mark.  
Hieron erhalten die unbekanntem Gläu-  
biger der Josef Huber's Gantmasse von  
Hochal und der Josef Ebner's Gantmasse  
von da, Johann Müller's Erben von  
Hochal und Lorenz Wäde in America  
Nachricht mit der Aufforderung, einen im  
Amtsgerichtsbezirk Hohl wohnenden  
Gewalthaber anzustellen, widrigenfalls alle  
weiteren Verfügungen mit der gleichen Wir-  
kung, wie wenn sie der Partei selbst er-  
öffnet wären, an der Versteigerungsstelle des  
hierigen Amtsgerichts angeschlagen werden.  
Ebenso werden dieselben aufgefordert, ihre  
Forderungen längstens am Versteigerung-  
tage anher anzumelden, ansonst sie bei Ver-  
weisung des Erlöses nicht berücksichtigt und  
die vertheilten Liegenschaften nach § 951  
der Pr. O. von der Pfandlast befreit würden.  
Waldsüt, den 10. Oktober 1878.  
Der Vollstreckungsbeamte:  
Glatte s.

Versteigerungs-Ankündigung.  
Die Gemeinde Singheim läßt am tom-  
menden  
Freitag dem 8. d. Mts.,  
Nachmittags 8 Uhr,  
auf dem Rathhause dahier das Ergebnis  
der Auktionen eines zur Abholung kommen-  
den Schloßes öffentlich zum Verkaufe aus-  
bieten, wozu die Liebhaber eingeladen sind.  
Singheim, den 3. November 1878.  
Der Gemeinderath.  
Walter.

Versteigerungs-Ankündigung.  
Die Gemeinde Singheim läßt am tom-  
menden  
Freitag dem 8. d. Mts.,  
Nachmittags 8 Uhr,  
auf dem Rathhause dahier das Ergebnis  
der Auktionen eines zur Abholung kommen-  
den Schloßes öffentlich zum Verkaufe aus-  
bieten, wozu die Liebhaber eingeladen sind.  
Singheim, den 3. November 1878.  
Der Gemeinderath.  
Walter.

Versteigerungs-Ankündigung.  
Die Gemeinde Singheim läßt am tom-  
menden  
Freitag dem 8. d. Mts.,  
Nachmittags 8 Uhr,  
auf dem Rathhause dahier das Ergebnis  
der Auktionen eines zur Abholung kommen-  
den Schloßes öffentlich zum Verkaufe aus-  
bieten, wozu die Liebhaber eingeladen sind.  
Singheim, den 3. November 1878.  
Der Gemeinderath.  
Walter.

Versteigerungs-Ankündigung.  
Die Gemeinde Singheim läßt am tom-  
menden  
Freitag dem 8. d. Mts.,  
Nachmittags 8 Uhr,  
auf dem Rathhause dahier das Ergebnis  
der Auktionen eines zur Abholung kommen-  
den Schloßes öffentlich zum Verkaufe aus-  
bieten, wozu die Liebhaber eingeladen sind.  
Singheim, den 3. November 1878.  
Der Gemeinderath.  
Walter.

Versteigerungs-Ankündigung.  
Die Gemeinde Singheim läßt am tom-  
menden  
Freitag dem 8. d. Mts.,  
Nachmittags 8 Uhr,  
auf dem Rathhause dahier das Ergebnis  
der Auktionen eines zur Abholung kommen-  
den Schloßes öffentlich zum Verkaufe aus-  
bieten, wozu die Liebhaber eingeladen sind.  
Singheim, den 3. November 1878.  
Der Gemeinderath.  
Walter.

Versteigerungs-Ankündigung.  
Die Gemeinde Singheim läßt am tom-  
menden  
Freitag dem 8. d. Mts.,  
Nachmittags 8 Uhr,  
auf dem Rathhause dahier das Ergebnis  
der Auktionen eines zur Abholung kommen-  
den Schloßes öffentlich zum Verkaufe aus-  
bieten, wozu die Liebhaber eingeladen sind.  
Singheim, den 3. November 1878.  
Der Gemeinderath.  
Walter.

Versteigerungs-Ankündigung.  
Die Gemeinde Singheim läßt am tom-  
menden  
Freitag dem 8. d. Mts.,  
Nachmittags 8 Uhr,  
auf dem Rathhause dahier das Ergebnis  
der Auktionen eines zur Abholung kommen-  
den Schloßes öffentlich zum Verkaufe aus-  
bieten, wozu die Liebhaber eingeladen sind.  
Singheim, den 3. November 1878.  
Der Gemeinderath.  
Walter.

Versteigerungs-Ankündigung.  
Die Gemeinde Singheim läßt am tom-  
menden  
Freitag dem 8. d. Mts.,  
Nachmittags 8 Uhr,  
auf dem Rathhause dahier das Ergebnis  
der Auktionen eines zur Abholung kommen-  
den Schloßes öffentlich zum Verkaufe aus-  
bieten, wozu die Liebhaber eingeladen sind.  
Singheim, den 3. November 1878.  
Der Gemeinderath.  
Walter.

Versteigerungs-Ankündigung.  
Die Gemeinde Singheim läßt am tom-  
menden  
Freitag dem 8. d. Mts.,  
Nachmittags 8 Uhr,  
auf dem Rathhause dahier das Ergebnis  
der Auktionen eines zur Abholung kommen-  
den Schloßes öffentlich zum Verkaufe aus-  
bieten, wozu die Liebhaber eingeladen sind.  
Singheim, den 3. November 1878.  
Der Gemeinderath.  
Walter.

Versteigerungs-Ankündigung.  
Die Gemeinde Singheim läßt am tom-  
menden  
Freitag dem 8. d. Mts.,  
Nachmittags 8 Uhr,  
auf dem Rathhause dahier das Ergebnis  
der Auktionen eines zur Abholung kommen-  
den Schloßes öffentlich zum Verkaufe aus-  
bieten, wozu die Liebhaber eingeladen sind.  
Singheim, den 3. November 1878.  
Der Gemeinderath.  
Walter.

Versteigerungs-Ankündigung.  
Die Gemeinde Singheim läßt am tom-  
menden  
Freitag dem 8. d. Mts.,  
Nachmittags 8 Uhr,  
auf dem Rathhause dahier das Ergebnis  
der Auktionen eines zur Abholung kommen-  
den Schloßes öffentlich zum Verkaufe aus-  
bieten, wozu die Liebhaber eingeladen sind.  
Singheim, den 3. November 1878.  
Der Gemeinderath.  
Walter.

Versteigerungs-Ankündigung.  
Die Gemeinde Singheim läßt am tom-  
menden  
Freitag dem 8. d. Mts.,  
Nachmittags 8 Uhr,  
auf dem Rathhause dahier das Ergebnis  
der Auktionen eines zur Abholung kommen-  
den Schloßes öffentlich zum Verkaufe aus-  
bieten, wozu die Liebhaber eingeladen sind.  
Singheim, den 3. November 1878.  
Der Gemeinderath.  
Walter.

Versteigerungs-Ankündigung.  
In Folge richtiger Ver-  
steigerung wird das zur Gant-  
masse des Schlossermeisters und Inhabers  
Julius Joseph Kieffer  
dahier gehörige,  
an der Weberstraße, bezw. am We-  
berplatz unter Nr. 43, einerseits neben  
Kieffer Franz Joseph Schneyer, an-  
derseits neben Partikulier Andreas  
Mittel Wittme gelegene vierstöckige  
Wohnhaus mit zweistöckigem Seiten-  
bau links und einer einstöckigen  
Schlosserwerkstätte, sammt der sondi-  
gen liturgischen Zugehörigk., ein-  
schließlich des Grund und Bodens,  
im Gesamtsflächeninhalt von 261 □  
Meter,  
lozirt zu . . . 43,000 M.  
am  
Mittwoch dem 20. November l. J.,  
Nachmittags 2 1/2 Uhr,  
im Kommissionszimmer des Rathhauses  
dahier einer öffentlichen Versteigerung  
ausgesetzt, wobei der endgiltige Zuschlag  
erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr  
geboten wird.  
Der vom Zuschlagstage an mit fünf Pro-  
zent verzinsliche Steigerungszins ist zu  
1/2 baar und der Rest in drei gleichen Jahres-  
terminen, Martini 1879, 1880 und 1881  
zahlbar.  
Die näheren Versteigerungsbedingungen  
können inwieweit im Geschäftszimmer des  
Unterzeichneten, Langstraße Nr. 70, eine  
Treppe hoch (zunächst dem Marktplatz) ein-  
gesehen werden.  
Karlsruhe, den 23. Oktober 1878.  
Großh. Notar  
Ditt.

Versteigerungs-Ankündigung.  
In Folge richtiger Versteigerung werden  
der Bierbrauer Fridolin Fehle Wittme  
von Hochal nachverzeichnete Liegenschaf-  
ten am  
Donnerstag dem 21. November d. J.,  
vormittags 9 Uhr,  
im Kronenwirthshaus in Hochal öffentlich  
versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn  
der Anschlag oder darüber geboten wird.  
I. Auf der Gemarkung Hochal.  
1. Ein zweistöckiges Wohn-  
haus mit angebauter Bier-  
brauerei, Kältschiff und  
Schweinfässer, nebst der  
bei der Bierbrauerei be-  
findlichen Kellerei, Hof-  
stätte u. sonstigen Brun-  
nen an der Straße nach  
Bilingen. Eine Schener  
und ca. 96 Ruthen Garten  
beim Hanje. Ein  
Bierkeller im Baumgar-  
ten des Mathias Kaller  
an der Straße nach Hau-  
enstein nebst dem darauf  
stehenden Häuschen . . . 12500 M.  
2. Eine Sägmühle an der  
Straße nach Hohl nebst  
ca. 48 Ruthen Hofstätte  
allda und ca. 1 Bierling  
46 Ruthen Wiesen allda  
beim Mühlweier . . . 3500 M.  
3. 7 Morgen 2 Bierling  
47 1/2 Ruthen Wiesen an  
8 Orten . . . 6700 M.  
4. 6 Morgen 1 Bierling  
59 1/2 Ruthen Acker an 8  
Orten . . . 3655 M.  
5. 8 Morgen 52 Ruthen  
Wald an 8 Orten . . . 1525 M.  
II. Auf der Gemarkung  
Hohl.  
2 Morgen 2 Bierling Wald  
an 2 Orten . . . 190 M.  
Zusammen 28700 M.  
Achtundzwanzigtagefrist siebenzig Mark.  
Hieron erhalten die unbekanntem Gläu-  
biger der Josef Huber's Gantmasse von  
Hochal und der Josef Ebner's Gantmasse  
von da, Johann Müller's Erben von  
Hochal und Lorenz Wäde in America  
Nachricht mit der Aufforderung, einen im  
Amtsgerichtsbezirk Hohl wohnenden  
Gewalthaber anzustellen, widrigenfalls alle  
weiteren Verfügungen mit der gleichen Wir-  
kung, wie wenn sie der Partei selbst er-  
öffnet wären, an der Versteigerungsstelle des  
hierigen Amtsgerichts angeschlagen werden.  
Ebenso werden dieselben aufgefordert, ihre  
Forderungen längstens am Versteigerung-  
tage anher anzumelden, ansonst sie bei Ver-  
weisung des Erlöses nicht berücksichtigt und  
die vertheilten Liegenschaften nach § 951  
der Pr. O. von der Pfandlast befreit würden.  
Waldsüt, den 10. Oktober 1878.  
Der Vollstreckungsbeamte:  
Glatte s.

Versteigerungs-Ankündigung.  
In Folge richtiger Versteigerung werden  
der Bierbrauer Fridolin Fehle Wittme  
von Hochal nachverzeichnete Liegenschaf-  
ten am  
Donnerstag dem 21. November d. J.,  
vormittags 9 Uhr,  
im Kronenwirthshaus in Hochal öffentlich  
versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn  
der Anschlag oder darüber geboten wird.  
I. Auf der Gemarkung Hochal.  
1. Ein zweistöckiges Wohn-  
haus mit angebauter Bier-  
brauerei, Kältschiff und  
Schweinfässer, nebst der  
bei der Bierbrauerei be-  
findlichen Kellerei, Hof-  
stätte u. sonstigen Brun-  
nen an der Straße nach  
Bilingen. Eine Schener  
und ca. 96 Ruthen Garten  
beim Hanje. Ein  
Bierkeller im Baumgar-  
ten des Mathias Kaller  
an der Straße nach Hau-  
enstein nebst dem darauf  
stehenden Häuschen . . . 12500 M.  
2. Eine Sägmühle an der  
Straße nach Hohl nebst  
ca. 48 Ruthen Hofstätte  
allda und ca. 1 Bierling  
46 Ruthen Wiesen allda  
beim Mühlweier . . . 3500 M.  
3. 7 Morgen 2 Bierling  
47 1/2 Ruthen Wiesen an  
8 Orten . . . 6700 M.  
4. 6 Morgen 1 Bierling  
59 1/2 Ruthen Acker an 8  
Orten . . . 3655 M.  
5. 8 Morgen 52 Ruthen  
Wald an 8 Orten . . . 1525 M.  
II. Auf der Gemarkung  
Hohl.  
2 Morgen 2 Bierling Wald  
an 2 Orten . . . 190 M.  
Zusammen 28700 M.  
Achtundzwanzigtagefrist siebenzig Mark.  
Hieron erhalten die unbekanntem Gläu-  
biger der Josef Huber's Gantmasse von  
Hochal und der Josef Ebner's Gantmasse  
von da, Johann Müller's Erben von  
Hochal und Lorenz Wäde in America  
Nachricht mit der Aufforderung, einen im  
Amtsgerichtsbezirk Hohl wohnenden  
Gewalthaber anzustellen, widrigenfalls alle  
weiteren Verfügungen mit der gleichen Wir-  
kung, wie wenn sie der Partei selbst er-  
öffnet wären, an der Versteigerungsstelle des  
hierigen Amtsgerichts angeschlagen werden.  
Ebenso werden dieselben aufgefordert, ihre  
Forderungen längstens am Versteigerung-  
tage anher anzumelden, ansonst sie bei Ver-  
weisung des Erlöses nicht berücksichtigt und  
die vertheilten Liegenschaften nach § 951  
der Pr. O. von der Pfandlast befreit würden.  
Waldsüt, den 10. Oktober 1878.  
Der Vollstreckungsbeamte:  
Glatte s.

Versteigerungs-Ankündigung.  
In Folge richtiger Versteigerung werden